



**Gemeinde
Höchst i. Odw.**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-128/26/31

Abteilung	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung/Organisation/Personal & Ausbildung
Fachbereich	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung, Organisation, Wahlen, Rechts- und Personalwesen
Sachbearbeiter	Jürgen Mohr
Aktenzeichen	Mr
Datum	01.10.2026

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	08.10.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2026	
Gemeindevertretung	26.10.2026	

Betreff:

Ehrenbezeichnung für Mandatsträger

Sachdarstellung:

In § 9 der Hauptsatzung ist die mögliche Ehrung von Mandatsträgern geregelt, die insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Es wird vorgeschlagen, diese Mandatsträger entsprechend zu ehren und die Ehrenbezeichnung der überwiegend ausgeübten Funktion zu verwenden.

Im laufenden Jahr sollen alle geehrt werden, die die Voraussetzungen erfüllen oder auch bereits in der Vergangenheit erfüllt haben. Dies gilt sowohl für noch aktive als auch für schon ausgeschiedene Mandats- oder Amtsträger.

Nachfolgend erfolgt die Ehrung jeweils mit dem Erreichen der 20jährigen Ausübung eines entsprechenden Mandates oder Amtes.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-nummer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen		Deckungsvorschlag, wenn Mittel				

☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung ☐ teilweise zur Verfügung mit Euro	nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:
---	---

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 9 der Hauptsatzung werden Mandatsträger geehrt, die insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Diese erhalten die Ehrenbezeichnung entsprechend der von ihnen überwiegend ausgeübten Funktion.

Im laufenden Jahr werden alle geehrt, die die Voraussetzungen erfüllen oder auch bereits in der Vergangenheit erfüllt haben. Dies gilt sowohl für noch aktive als auch für schon ausgeschiedene Mandats- oder Amtsträger.

Nachfolgend erfolgt die Ehrung jeweils mit dem Erreichen der 20jährigen Ausübung eines entsprechenden Mandates oder Amtes.